



Brüssel, den 30. November 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0263 (COD)

14790/15
ADD 1

FSTR 82
FC 82
REGIO 97
SOC 698
AGRISTR 81
PECHE 457
CADREFIN 78
CODEC 1629

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. November 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 701 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über ein Programm zur Unterstützung von Strukturereformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 701 final - ANNEX 1.

Anl.: COM(2015) 701 final - ANNEX 1



Brüssel, den 26.11.2015
COM(2015) 701 final

ANNEX 1

ANHANG

des Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über ein Programm zur Unterstützung von Strukturreformen
für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013
und (EU) Nr. 1305/2013**

{SWD(2015) 750 final}

ANHANG

Indikatoren

Die Fortschritte bei der Verwirklichung der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Einzelziele werden anhand der nachstehenden Indikatoren bewertet:

- a) Anzahl und Art der nationalen Behörden, Verwaltungsdienste und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, wie nationale Ministerien oder Regulierungsbehörden, pro begünstigtem Mitgliedstaat, die im Rahmen des Programms Unterstützung erhalten haben;
- b) Anzahl und Art der Unterstützung leistenden Dienste, wie Regierungsorgane, öffentlich-rechtliche Körperschaften, im öffentlichen Auftrag tätige privatrechtliche Einrichtungen, internationale Organisationen, pro Einzelziel, Politikbereich und begünstigtem Mitgliedstaat;
- c) Anzahl und Art der durchgeführten förderfähigen Maßnahmen nach Artikel 6, wie die Bereitstellung von Sachverständigen, Schulungen, Seminaren, aufgliedert nach:
 - a) Reformen infolge von länderspezifischen Empfehlungen oder einschlägigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anwendung des Unionsrechts, Reformen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Anpassungsprogrammen und Reformen auf eigene Initiative des Mitgliedstaats;
 - b) Einzelzielen, Politikbereichen und begünstigten Mitgliedstaaten;
 - c) Unterstützung leistenden Diensten: Regierungsorganen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, im öffentlichen Auftrag tätigen privatrechtlichen Einrichtungen, internationalen Organisationen;
 - d) Unterstützungsempfängern des begünstigten Mitgliedstaats, wie nationalen Behörden;
- d) Anzahl und Art der politischen und vertraglichen Vereinbarungen, wie politischen Übereinkommen, Absichtserklärungen, Vereinbarungen, Verträgen, die zwischen der Kommission, (falls zutreffend) den Reformpartnern und den Unterstützung leistenden Diensten für im Rahmen des Programms durchzuführende Maßnahmen geschlossen wurden, pro Einzelziel, Politikbereich und begünstigtem Mitgliedstaat;
- e) Anzahl der politischen Initiativen (wie Aktionspläne, Fahrpläne, Leitlinien, Empfehlungen, Gesetzesvorschläge), die pro Einzelziel, Politikbereich und begünstigtem Mitgliedstaat im Anschluss an aus dem Programm unterstützte Maßnahmen angenommen wurden;
- f) Anzahl der Maßnahmen, die pro Politikbereich und begünstigtem Mitgliedstaat infolge der aus dem Programm geleisteten Unterstützung durchgeführt wurden, aufgliedert nach Reformen infolge von länderspezifischen Empfehlungen oder einschlägigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anwendung des

Unionsrechts, Reformen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Anpassungsprogrammen und Reformen auf eigene Initiative des Mitgliedstaats

- g) Rückmeldungen der nationalen Behörden, Verwaltungsdienste und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, die im Rahmen des Programms Unterstützung erhalten haben, sowie (sofern verfügbar) anderer Akteure/Beteiligter zu den Ergebnissen und/oder Auswirkungen der Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen des Programms, pro Einzelziel, Politikbereich und begünstigtem Mitgliedstaat, je nach Verfügbarkeit auf der Grundlage quantitativer oder empirischer Daten;
- h) Rückmeldungen der Unterstützung leistenden Dienste zu den Ergebnissen und/oder Auswirkungen der von ihnen im Rahmen des Programms geleisteten Unterstützung, pro Einzelziel, Politikbereich und begünstigtem Mitgliedstaat, je nach Verfügbarkeit auf der Grundlage quantitativer oder empirischer Daten;
- i) laufende Einschätzung der einschlägigen Akteure hinsichtlich des Beitrags des Programms zur Verwirklichung der Reformen, pro Einzelziel, Politikbereich und begünstigtem Mitgliedstaat, je nach Verfügbarkeit auf der Grundlage quantitativer oder empirischer Daten.

Diese Indikatoren werden je nach Verfügbarkeit einschlägiger Daten (insbesondere quantitativer oder empirischer Daten) angewandt.